

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 85 (1991)
Heft: 19

Artikel: Die meisten Sünder hauen einfach ab
Autor: Egger, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-924620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nichtgenügen der Meldepflicht ist grosse Mode

Die meisten Sünder hauen einfach ab

«Beim Coop-Parkplatz in Derendingen streifte eine unbekannte Automobilistin den danebenstehenden Personenwagen der Marke Toyota Camry, wobei diesem hinten links die Türe und der Kotflügel eingedrückt wurden. Die Sünderin bemerkte den Vorfall, stieg aus und schaute sich den Schaden an. Darauf fuhr sie weiter, ohne ihrer Meldepflicht nachgekommen zu sein.»



Schon wieder ein Inselleuchtpfosten «gekillt». Dem für die Reparatur verantwortlichen Stadtarbeiter geht die Arbeit nie aus.

«Zwei Inselleuchtpfosten an der Aarauerstrasse in Olten, auf der Höhe des Wilerweges, wurden in der Nacht zum Samstag um ca. 3.30 Uhr durch einen unbekanntes Fahrzeugführer beschädigt. Dieser kümmerte sich nicht um den angerichteten Schaden und setzte seine Fahrt fort. Personen, die über den Schadenverursacher Angaben machen können, werden gebeten, sich bei der KP zu melden.»

Zwei Beispiele unter vielen, wie sie in jeder Tageszeitung jedes Kantons zu lesen sind. Kümmert man sich näher um die Materie, so kommt eine Reihe von Fragen zum Vorschein, die sich der eilige Leser gar nie stellt.

So steht's im Gesetz

Gegen welchen Gesetzesartikel verstösst eigentlich ein solcher Schadenverursacher? In Art. 51 des SVG steht unter Absatz 1: «Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen.» Der Absatz 3 des gleichen Artikels lautet: «Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben.

Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen.»

Katastrophale Zahlen

Wer glaubt, Nichtgenügen der Meldepflicht gehöre zu den Ausnahmen, täuscht sich gewaltig. Es ist die Regel. «Im Jahre 1989», erklärte uns dazu Wm Borner vom Infodienst der Kantonspolizei Solothurn, «wurden 577 Anzeigen gegen unbekanntes Täterschaft wegen Nichtgenügen der Meldepflicht eingereicht. Davon konnten 9 (!) durch die Ermittlung der Täterschaft erledigt werden. 1990 waren es 636, in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 260 UT-Anzeigen. Davon sind 27 resp. 10 erledigt.»

Was kostet ein Inselleuchtpfosten?

Wie viele Inselleuchtpfosten jährlich in unserem Land «gekillt» werden, vermag niemand genau zu sagen. Die Statistik liefert nur Gesamtzahlen und unterscheidet nicht nach Objekten. Vom Kreisbauamt I (Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Solothurn) war zu erfahren, dass jährlich etwa 30 Stück ihr Licht freiwillig aushauchen und die Kosten für die Instandstellung ungefähr 1500 Franken pro Exemplar betragen.

Wer kneift und sich erwischen lässt, wird berechtigterweise

zur Kasse gebeten. Nach der gängigen Gerichtspraxis des Untersuchungsrichteramtes wird im Solothurnischen beispielsweise der Sünder nebst einer allfälligen Busse, z. B. wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, mit einer weiteren Busse belegt, deren Höhe sich in erster Linie nach dem Verschulden richtet. Die übliche Mindestgrenze beträgt Fr. 300.–.

Meldepflicht für Garagen?

Das Killen von Inselleuchtpfosten geschieht nicht, ohne auch beim Fahrzeug des Schadenverursachers Spuren zu hinterlassen. Die Frage nach einer Meldepflicht der Garage liegt daher nahe. Das Strassenverkehrsgesetz kennt keine derartige Verpflichtung. In Frage käme allenfalls der Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB). Hingegen kann sich jemand der Begünstigung durch Unterlassen nur strafbar machen, wenn eine sogenannte Garantenpflicht besteht. Die-

se liegt aber bei einem Garagisten, der eine Reparatur vornimmt, nicht vor. Anders wäre es, wenn der Garagist sich beispielsweise der Befragung durch die Polizei entziehen oder falsche Angaben machen würde, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden derart erschweren, dass der Verursacher durch die Mätschen schlüpft.

Moralische Pflicht

«Durch ein blosses Nichtstun macht sich der Garagist demnach nicht strafbar», betont uns gegenüber Untersuchungsrichter Müller, «er ist nach dem Gesagten auch nicht verpflichtet, einen Schadenverursacher anzuzeigen. Hingegen stellt sich die Frage, ob nicht eine gewisse moralische Pflicht besteht, als Garagist dem Rowdytum im Strassenverkehr entgegenzuwirken, könnte es doch sein, dass anstelle des Inselleuchtpfostens einmal ein Mensch steht!»

Paul Egger

ASKIO-Seminar

Wie gestalten wir eine Versammlung?

26./27. Oktober 1991, Hölstein / Leuenberg BL

Teilnehmerkreis

Behinderte und im Behindertenwesen tätige Personen, die in Vereinen, Sektionen, Jugendgruppen, Vorständen u.ä. aktiv sind oder vielleicht einmal aktiv werden wollen.

Zum Kursinhalt

Versammlungen von Vereinen, Vorständen, Arbeitsgruppen, Sektionen usw. können zur mühsamen Angelegenheit werden: zähflüssig, stinklangweilig, unkompetente Leitung – und das alles wenn möglich in einem Lokal, das ebensoviel Ambiance abgibt wie ein abgebrannter Knallfrosch. Die Folge: der Versammlungsbesuch wird immer schlechter, Karteileichen säumen unseren Weg, und in den paar Leuten, die sich noch verantwortlich fühlen, steigt jenes Gefühl auf, das in unseren Dialekten mit dem unfeinen Wort «Aschiss» wiedergegeben wird.

Das muss nicht so sein! In diesem Seminar wollen wir zeigen, wie das Instrument «Versammlung» erfolgreich eingesetzt werden kann. Zweck, Planung und Leitung von Versammlungen, Traktandenlisten, Programmgestaltung, Teamwork im Vorstand, Alternativen zu Versammlungen: diese und andere Fragen werden in verschiedenen Lernformen – u.a. einem Rollenspiel – behandelt.

Kurs	Wie gestalten wir eine Versammlung?
Datum	26./27. Oktober 1991 Beginn: Samstag, 10.45 Uhr Schluss: Sonntag, 16.00 Uhr
Ort	Evang. Heimstätte Leuenberg 4434 Hölstein BL, Telefon 061 951 14 81
Leitung	Thomas Feierabend, dipl. Erwachsenenbildner; Renat Beck, Bildungsverantwortliche ASKIO
Kosten	Fr. 85.– (alles inbegriffen)
Anmeldefrist	10. Oktober 1991
Organisation und Anmeldeadresse	ASKIO-Sekretariat, Effingerstrasse 55, 3008 Bern, Telefon 031 25 65 57 (Renat Beck, Ursula Demmler Ekinici)